

Lösungen zu den Übungsaufgaben (AO)

Sachverhalte:

- 1.)
 - a) *Est = Wohnsitzfinanzamt Düsseldorf*
 - b) *Einkünfte aus Gewerbebetrieb = Betriebsfinanzamt Duisburg*
 - c) *Einheitswert des Grundstücks = Lagefinanzamt Duisburg*

- 2.)
 1. *Geschäftsführungsfinanzamt Düsseldorf, § 20 Abs. 1 AO*
 2. *Wohnsitzfinanzämter Duisburg, Düsseldorf, § 19 Abs. 1 AO*

- 3.) *Gem. § 180 Abs. 1 Nr. 2 a AO sind die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit aus der Anwaltspraxis gesondert festzustellen, weil an diesen Einkünften mehrere Personen beteiligt sind. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Ehefrau Stefanie aus der Modeboutique sind ebenfalls gesondert festzustellen, da das für die gesonderte Feststellung zuständige Finanzamt nicht auch für die Steuern vom Einkommen zuständig ist, § 180 Abs. 1 Nr. 2 b AO.*

- 4.)
 - a) *Es liegt ein Verwaltungsakt vor, weil alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 AO erfüllt sind. Es handelt sich um eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen hat und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*
 - b) *Der Heizölkauf ist keine behördliche Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, sondern ein Vorgang im Bereich des Privatrechts. Soweit handelt es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt.*
 - c) *Ein Verwaltungsakt ist nicht entstanden, da er von einer unbefugten Person ausgeht, es soweit an einer wirksamen behördlichen Willensäußerung fehlt.*
 - d) *Die Aufforderung ist ein Verwaltungsakt. Es handelt sich um eine hoheitliche Willensäußerung im Ermittlungsverfahren, § 93 Abs. 5 AO. Geregelt wird die Pflicht, an Amtsstelle Auskunft zu geben.*
 - e) *Kein Verwaltungsakt, da keine Regelung eines Einzelfalles mit Rechtswirkung nach außen. Vielmehr liegt eine innerdienstliche Anweisung vor.*

5.)

- a) Der Steuerbescheid ist wirksam bekannt gegeben, da er in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist. Die Kenntnisnahme war nach den Verhältnissen normalerweise möglich und konnte erwartet werden.
- b) Es liegt keine wirksame Bekanntgabe vor, da der Brief nicht in den Machtbereich des richtigen Adressaten gelangt ist.
- c) Der Steuerbescheid ist in den Machtbereich des Adressaten gelangt. Die erschwerte Kenntnisnahme geht zu Lasten des Adressaten. Der Adressat kann entsprechende Vorkehrungen treffen, damit ihm kein Nachteil entsteht, z.B. Nachsendeauftrag.
- d) Der Steuerbescheid ist ordnungsgemäß bekannt gegeben, da er mit Wissen und Willen des zuständigen Amtsträgers in den Machtbereich des Steuerpflichtigen gelangt ist. Die Schriftform (§ 157 Abs. 1 AO) ist gewahrt.

6.)

Zu a) Steuerbescheide sind nach § 157 AO schriftlich zu erteilen; sie werden i.d.R. über den Postweg zugeleitet und bekanntgegeben. Das ist jedoch nicht zwingend. Aushändigung reicht für die Bekanntgabe aus.

Zu b) Die Angabe einzelner Daten aus dem Steuerbescheid reicht für die Bekanntgabe nicht aus (erst nach Zustellung durch die Post + 3 Tage).

7.) Der Einspruch ist fristgerecht eingelegt.

Bekanntgabe:

Grds. 3 Tage nach Aufgabe zur Post = 11.04.2009. Dies ist jedoch der Ostersamstag. Ferner ist nach nunmehr einhelliger Auffassung der verschiedenen Senate des BFH der Dreitageszeitraum des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO eine Frist, sodass § 108 Abs. 3 AO zu beachten ist

--> Verlängerung der Frist bis zum nächsten Werktag!

Dieser Rechtsauffassung hat sich die Finanzverwaltung angeschlossen. Daraus folgt für den vorliegend zu beurteilenden Fall, dass der ESt-Bescheid 2008 bekanntgegeben worden ist am **Dienstag, den 14.04.2009**.

Beginn der Einspruchsfrist: Mit Ablauf des 14.04.2009 / 15.04.2009, 0.00 Uhr **Dauer der Einspruchsfrist:** 1 Monat;

Ende der Einspruchsfrist: mit Ablauf des 14.05.2009.

Ergebnis: Die Einspruchseinlegung am 14.05.2009 erfolgte fristgerecht.

8.)

Postaufgabe:	09.03.2009	Montag
Zustellungsvermutung § 122 (2) Nr. 1 AO:	12.03.2009	Donnerstag
tatsächliche Zustellung		
maßgebend, wenn nachweislich später erfolgt, § 122 Abs. 2 AO:		
	13.03.2009	Freitag
Fristbeginn:	14.03.2009	Samstag
Dauer:	1 Monat nach § 355 AO	
Fristende, grundsätzlich:	13.04.2009 (Ostermontag!)	
Verschiebung nach § 108 (3) AO:	14.04.2009 (Dienstag nach Ostern)	

9.)

Beginn der Rechtsbehelfsfrist	7.5.03, 0.00 Uhr
Ende der Rechtsbehelfsfrist	mit Ablauf des 6.6.03

Herr Späth kann gem. § 110 AO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen, da er wegen seines Krankenhausaufenthaltes unverschuldet eine gesetzliche Frist (Rechtsbehelfsfrist) nicht einhalten konnte.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und der Einspruch innerhalb dieser Antragsfrist nachzuholen.

Beginn der Frist	10.8.03,	0.00 Uhr
Ende der Frist	9.9.03,	24.00 Uhr

10.) Er muss Zinsen entrichten, weil die Steuerfestsetzung zu einer Nachforderung führt und diese Nachforderung mehr als 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung der Steuer wirksam wird, § 233 a Abs. 2 AO.

11.) Zinsen für 3 Monate: je 0,5 % von € 15.400,-- € 231,--, § 233a i.V.m. § 238 AO

12.) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben, § 240 Abs. 3 S. 1 AO (Kein Fall des § 240 Abs. 3 Satz 2 AO).

13.)

a) Verspätungszuschlag?

Die USt-VA ist erst nach dem 12.01.2009 (10.01.2009 ein Samstag! --> §108 Abs. 3

AO, Fristverschiebung für Abgabe USt-VA 12/2008 auf Montag, den 12.01.2009) und damit verspätet abgegeben worden (Möglichkeit/Gefahr der Festsetzung eines Verspätungszuschlages durch das Finanzamt, § 152 AO.)

b) Säumniszuschlag?

Aber: Keine Säumnis bevor Festsetzung/Anmeldung der Steuer, § 240 Abs. 1 Satz 3 AO:

aa) Beginn der 3-Tagesschonfrist: 15.01.2009 0.00 Uhr

bb) Ende der Schonfrist grds. am 17.01.2009, 24.00 Uhr

Da aber der 17.01_2009 ein Samstag ist, läuft gem. § 108 Abs. 3 AO die Schonfrist aus mit Ablauf von Montag, dem 19.01.2009.

-> Somit Zahlung innerhalb der Schonfrist erfolgt .

--> Es fallen keine Säumniszuschläge an.

14.) Die Säumnis beginnt am 16. April. Der erste Säumnismonat endet somit am 15. Mai. Am 16. Mai hatte bereits der zweite Säumnismonat begonnen. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % von € 2.350,-- = € 47,--.

15.) § 108 Abs. 3 AO findet Anwendung: Der erste Säumnismonat endet dann am 16. Mai. Der Säumniszuschlag beträgt dann nur 1 % von € 2.350,-- = € 23,50.

16.)

1. Das Finanzamt kann gem. § 328 AO mit Zwangsmitteln die Abgabe der Steuererklärungen durchsetzen. Dazu gehört u.a. die Festsetzung eines Zwangsgeldes (**Hinweis:** Zwangsgeldfestsetzung bis zur Höhe von 25.000 € möglich, § 329 AO). Außerdem kann das Finanzamt wegen nicht fristgemäßer Abgabe der Steuererklärungen einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Steuer erheben, § 152 AO.

2. Wenn alle Zwangsmittel zwecklos bleiben, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen, § 162 AO.

17.)

a) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des 31.12.02 (24.00 Uhr) und endet mit Ablauf des 31.12.06 (24.00 Uhr).

b) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des 31.12.04 (24.00 Uhr) und endet mit Ablauf des 31.12.08 (24.00 Uhr).

18.)

a) Innerhalb der Festsetzungsfrist ist eine Änderung der Steuerfestsetzung zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen möglich, § 164 Abs. 2 AO.

b)- Ablauf der Festsetzungsfrist

- Außenprüfung, wobei Hinweis, dass eine erfolgte Außenprüfung nur Grund für eine Aufhebung des VdN durch das FA ist, der VdN jedoch nicht automatisch wegfällt, vgl. § 164 Abs. 3 Satz 3 AO.
- Aufhebung durch das Finanzamt

19.) Der Steuerpflichtige muss nicht nachzahlen.

Die Festsetzungsfrist (§ 169 AO) beginnt gem. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde (Ablauf des Kalenderjahres 02). Sie beträgt 4 Jahre und endet deshalb mit Ablauf des Kalenderjahres 06.

Nach Ablauf der Festsetzungsfrist gem. § 169 AO ist die Steuerfestsetzung nicht mehr zulässig (Zudem entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist, vgl. § 164 Abs. 4 AO.). Der Steuerpflichtige muss die Nachzahlung demnach nicht mehr leisten.

Einspruch einlegen!

20.) Ja, § 164 Abs. 2 AO i.V.m. §§ 168, 167 AO. Dies begründet sich wie folgt:

Eine Steuerfestsetzung erfolgt entweder durch Steuerbescheid (§ 155 Abs. 1 Satz 1 AO) oder durch Steueranmeldung (§ 167 AO).

Ist eine Steuer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung anzumelden (§ 150 Abs. 1 Satz 2 AO), so ist eine Festsetzung der Steuer nach § 155 AO nur erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt (oder der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt).

Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§§ 168, 164 AO).

Vorliegend hat Blumenthal eine Steueranmeldung in Form der USt-VA Juli 01 abgegeben, so dass eine gesonderte Steuerfestsetzung durch das Finanzamt nicht erforderlich ist (es sei denn, das Finanzamt will von der angemeldeten Steuer abweichen), da die eingereichte USt-Voranmeldung für den Monat Juli 01 kraft Gesetzes (§ 168 AO, s.o.) einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht.

Beachte vorliegende Besonderheit:

Zwar steht eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung zwar grds. gleich (vgl. § 168 AO). Vorliegend gibt es jedoch die Besonderheit, dass Blumenthal sich einen Vorsteuer-- Überhang, also einen Steuererstattungsanspruch (= eine Steuervergütung) errechnet hat. Daraus folgt, dass die USt-VA Juli 01 erst dann zu einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung wird, wenn das Finanzamt dem errechneten Steuererstattungsanspruch zustimmt, vgl. § 168 Satz 2 AO.

Da vorliegend das Finanzamt das von Blumenthal in der USt-VA errechnete Guthaben im August 01 ausgezahlt hat, ist darin die nach § 168 AO Satz 2 AO geforderte Zustimmung zu sehen.

Es handelt sich somit seit dem 22. August 01 um eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung i.S.v. § 164 AO.

– -> Da
gemäß § 164 Abs. 2 AO eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung **jederzeit** aufgehoben oder geändert werden kann, solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann Blumenthal die Aufhebung oder Änderung der USt-VA Juli 01 jederzeit gem. § 164 Abs. 2 AO beantragen.

- 21.)** Die Festsetzungsfrist begann gem. § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres 03. Sie beträgt gem. § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO vier Jahre und würde somit am 31.12.07, 24.00 Uhr enden. Zu diesem Zeitpunkt war aber über den Antrag des Steuerpflichtigen Meurer auf Änderung der Einkommensfestsetzung 01 (Einspruch) noch nicht unanfechtbar entschieden. Die Festsetzungsfrist verlängert sich daher bis zur Unanfechtbarkeit der Einspruchsentscheidung am 2.4.08, 24.00 Uhr, § 171 Abs. 3 a AO.
- 22.)** Ja, Änderung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 d AO i.V.m. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- 23.)** Nach § 177 Abs. 1 AO können bei einer Berichtigungsveranlagung zugunsten des Steuerpflichtigen materielle Fehler des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden; günstigstenfalls jedoch höchstens bis zur ursprünglich festgesetzten Steuer (€ 8.000,--). Da der Rechtsfehler in diesem Fall lediglich eine Steuerauswirkung von J. € 1.000,-- nach sich zieht, muss der Änderungsbescheid über eine Einkommensteuerschuld von € 9.000,-- lauten.

24.)

1. Eine Berichtigung ist gem § 129 AO möglich, da eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt (Schreibfehler).
2. Eine Berichtigung ist bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist möglich, § 169 AO.
31.12.2007 + 4 Jahre = 31.12.2011 (§ 170 AO)

25.) Ja. Berichtigung nach § 129 AO möglich, da das FA den offensichtlichen Übertragungsfehler, der zuvor dem A unterlaufen ist, übernommen und damit zu seinem eingetragenen Fehler gemacht hat. Es handelt sich insbesondere um eine offenbare Unrichtigkeit beim Entstehen eines Verwaltungsaktes, da bei flüchtiger Durchsicht der Erklärung und der beiliegenden Gewinnermittlung der Fehler jederzeit erkennbar war, eine falsche Rechtsanwendung somit ausgeschlossen werden kann. Berichtigung innerhalb der Festsetzungsfrist möglich.

26.)

1. Die Berichtigung ist zulässig, weil ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO) geändert wurde; § 175 Abs. 1 Ziff. 1 AO.
2. Einspruch ist möglich. Der nachträgliche Ansatz der Sonderausgaben ist jedoch nur insoweit möglich, als die Änderung (zu Ziffer 1.) reicht; § 351 Abs. 1 AO
3. Nein. Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (hier: den einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungsbescheid 01 der Baustoffhandel Eugen Kaufmann und Söhne KG; konkret: Höhe des Gewinns der KG und dessen Verteilung auf die Mitunternehmer) können nicht erfolgreich im Wege des Einspruchs gegen den Folgebescheid (hier: Einkommensteuerbescheid 01) angefochten werden, § 351 Abs. 2 AO.

27.)

1. Ja, Arbeitsüberlastung kann grds. nicht als Entschuldigung anerkannt werden. Das Verschulden eines Vertreters ist dem des Steuerpflichtigen gleichzusetzen.
2. a) Für die verspätete Abgabe der Steuererklärung **kann ein Verspätungszuschlag** festgesetzt werden bis zu 10 % der festgesetzten Steuer, höchstens jedoch € 25.000,-- .
b) Für die verspätete Zahlung einer Steuer ist ein Säumniszuschlag gem. § 240 AO zu entrichten in Höhe von 1% des auf € 50,-- nach unten abgerundeten rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Versäumnis. Die Säumnis tritt jedoch erst ein, wenn die Steuer festgesetzt oder angemeldet ist.

28.) Der Verspätungszuschlag unterliegt der Zahlungsverjährung gem. § 228 AO. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre. Somit ist der Anspruch mit Ablauf des 31.12.08 erloschen. Das Finanzamt darf eine Verrechnung **nicht** vornehmen.

29.)

1. Gem. § 233a (1) AO entstehen Zinsen.

Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, § 233a (2) S. 1 AO. Die Steuer entsteht mit Ablauf des 31.12.06.

Der Zinslauf beginnt somit am 1.4.08 um 0.00 **Uhr**. Er endet gem. § 233a (1) S. 3 AO mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

Die Steuer wird gem. § 122 (2) 1 AO wirksam mit der Bekanntgabe, hier am 12.9.09.

Zinsen werden demnach für 17 volle Monate erhoben. $17 \times 0,5 \% = 8,5 \%$, § 238 AO

Gem. § 233a (3) AO betragen die Zinsen 8,5 % von € 40.000,00, (§ 238 AO) = € 3.400,00

2. Die Festsetzungsfrist beginnt gem. § 170 (2) Nr. 1 AO am 1.1.10, 0.00 Uhr, und endet gem. § 169 (2) Nr. 2 AO mit Ablauf des 31.12.13 um 24.00 Uhr.

3. Gem. § 229 (1) AO beginnt die Zahlungsverjährungsfrist am 1.1.10 um 0.00 Uhr und endet gem. § 228 AO mit Ablauf des 31.12.14 um 24.00 Uhr.

30.) Sachverhalt

1. Zinslauf 17.9. bis 30.9., kein voller Monat, Stundungszinsen = € 0,00

2. Zinslauf 17.9. - 30.10, ein voller Monat, Stundungszinsen = 0,5 % von € 15.000,00 = € 75,00

3. Zinslauf 17.9. bis 30.11., zwei volle Monate Stundungszinsen = 1 % von € 15.000,00 = € 150,00